

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

FREUNDE DER DUANG PRATEEP FOUNDATION, DEUTSCHLAND

mit Sitz in Weil am Rhein und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach. Der Verein ist bundesweit tätig.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist neben der ideellen auch die finanzielle und materielle Förderung der in Thailand ansässigen und tätigen

DUANG PRATEEP FOUNDATION.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden; für diese Geschäfte dürfen jedoch keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person im Mindestalter von 16 Jahren werden, Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Antragstellung. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand - Ablehnungsgründe brauchen nicht bekanntgegeben zu werden. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit, jedoch nur in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn wiederholte Verstöße gegen die Satzung, unehrenhaftes Verhalten oder die Verwicklung in gesetzeswidrige Handlungen vorliegt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Rechte und Pflichten

(1) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat - eine Übertragung der Stimme auf andere Personen ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren und alles zu unterlassen, was den Vereinszweck gefährden könnte.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jährlich, jeweils zum Datum des Eintritts, zu entrichten - der Vorstand ist beim Vorliegen wichtiger Gründe berechtigt, auf Antrag den Beitrag eines Mitglieds nach seinem Ermessen zu ermäßigen oder zu erlassen. Bei Austritt oder Ausschluß aus dem Verein vor Ablauf eines Mitgliedsjahres kann vom Mitglied keine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages gefordert werden.

§ 7

Organe des Vereins, Geschäftsführung

(1) Organe des Vereins sind :

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden
stellvertretenden Vorsitzenden
Schatzmeister
stellvertretenden Schatzmeister
Schriftführer

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins - er ist insbesondere zuständig für :

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- die Aufnahme und der Ausschluß von Vereinsmitgliedern
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Als Vorstandsmitglied kann nur eine unbescholtene Person gewählt werden, die Mitglied des Vereins ist - die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder des Vorstands werden durch Zuwahl des Vorstands ersetzt.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.

Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung wird jährlich durchgeführt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte (TOP) und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen – die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die TOP werden vom Vorstand bestimmt – Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1 - Erstattung des Jahresberichts des Vorstands
- 2 - Entlastung des Vorstands
- 3 - Neuwahl des Vorstands
- 4 - Anträge

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß i.S. des § 8 Abs. 2 der Satzung erfolgte. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder – Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Für Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 – Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit der in § 8 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich - die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation, §§ 47 ff. BGB.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DTG, Deutsch-Thailändische Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zu übertragen, so ist dieser Beschluß erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.